**Anlage 3 zum Antrag auf Förderung ambulanter Hospizarbeit nach § 39a Abs. 2 SGB V**

**Anerkennung einer fest angestellten fachlich verantwortlichen Kraft (fvK), die für mehrere ambulante Hospizdienste tätig wird**

* An dem Zusammenschluss (Arge etc.) können nur eigenständige Hospiz-Initiativen und –vereine beteiligt werden, die selbst ehrenamtliche, ambulante Hospizarbeit im häuslichen Bereich erbringen und die zusammen die Voraussetzungen der Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 2 SGB V erfüllen.
* Der Zusammenschluss dient allein dem Zweck, Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung – insbesondere Palliative-Care-Leistungen – im Auftrag seiner Mitglieder zu erbringen.
* Die Mitglieder finanzieren gemeinsam die angestellten Fachkräfte.
* Die anzustellenden Kräfte müssen die Bedingungen der Rahmenvereinbarung erfüllen.
* Der für die einzelnen Mitglieder von den Fachkräften zu erbringende Leistungsumfang und die bereitzustellenden Zeitkontingente sind zumindest jährlich im Voraus festzulegen (erweitertes Tätigkeitsprofil als Voraussetzung für einen Förderantrag).
* Die von den Fachkräften für die einzelnen Mitglieder erbrachten Schulungsleistungen können nicht über den Förderantrag abgerechnet werden.
* Die einzelnen Mitglieder können jedoch Aufwendungen für externe Schulungsleistungen, die von Dritten (außerhalb des Zusammenschlusses) erbracht werden, über den Zusammenschluss abrechnen.